

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWA-14.730/0077-Pers/6/2008
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.-1.2.2/0108-V/2/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**BMLFUW; BG zur Durchführung der REACH-Verordnung; Entwurf; VO über
fluorierte Treibhausgase und über die Änderung des ChemG 1996; 2 Novellen.
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt zum gegenständlichen Entwurf
Folgendes mit:

1) Zu Artikel I § 1 Abs. 1:

Aus ho. Sicht wird insbesondere angemerkt, dass im §1 des gegenständlichen Entwurfs, welcher die Zuständigkeit zur REACH-Durchführung regeln soll, jedenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzulegen ist.

Dies ist vor allem dadurch zu begründen, da die VO Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) wesentliche wirtschaftliche Interessen der chemischen Industrie berührt und daher eine unmittelbare Betroffenheit des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gegeben ist.

Es wird daher vorgeschlagen – auch im Sinne der besseren Lesbarkeit des Textes den § 1 des gegenständlichen Entwurfs folgendermaßen zu formulieren:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie



Abteilung Pers/6 - Rechtsangelegenheiten
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - DW • Fax: +43 (0)1 718 24 03
E-Mail: post@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S.1, im Folgenden als „REACH-Verordnung“ bezeichnet, betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat als zuständige Behörde und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zur Durchführung der REACH-Verordnung notwendigen Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese nicht unter Abs. 2 fallen.

(2) Der Landeshauptmann ist zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der REACH-Verordnung zuständig und hat dabei gemäß dem V. Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBI. I Nr. 53/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.“

2) Zu Artikel I § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2:

§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Artikel I sehen jeweils die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der REACH-Verordnung bzw. der Vorschriften über die Verordnung über fluorierte Treibhausgase und der darauf beruhenden EG-Durchführungsverordnungen, vor.

In den Erläuterungen wird dies mit der Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Überwachung und Durchsetzung chemikalienrechtlicher Verpflichtungen in der Generalklausel des § 57 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996 („Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig.“), begründet. Damit bestehe bereits eine Anknüpfung an die REACH-Verordnung, sodass die im Entwurf vorliegenden Regelungen primär der Rechtssicherheit und der Sicherstellung der Sanktionierbarkeit dienen würden.

Hiezu ist zu bemerken, dass nach § 4 Abs. 1 Z 3 des Chemikaliengesetzes 1996 vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes 1996 u. a. das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe sowie das Aufbereiten mineralischer Rohstoffe ohne Anwendung chemischer Verfahren im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes ausgenommen sind. Diese Ausnahme soll – richtiger Weise beibehalten werden.



Demgemäß unterliegen die genannten Tätigkeiten auch nicht der „Generalklausel“ des § 57 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes 1996.

Mineralische Rohstoffe sind zwar von bestimmten Regelungen der REACHVerordnung, insbesondere von der Anmeldepflicht, ausgenommen, jedoch nicht von allen Regelungen dieser Verordnung.

Es wäre daher im § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Art. I des geplanten Bundesgesetzes jeweils die Zuständigkeit der Behörde im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes vorzusehen, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nach § 4 Abs. 1 Z 3 des Chemikaliengesetzes 1996 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.

3) Zu Artikel I § 2 Abs. 1:

Mit der gleichen Begründung wie unter Z 1 hätte diese Bestimmung folgendermaßen zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, im Folgenden als „Verordnung über fluorierte Treibhausgase“ bezeichnet, und aller weiteren Verordnungen (EG), die zur Durchführung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase dienen, insbesondere die nachstehend angeführten Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

[...]

betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat als zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zur Durchführung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen (EG) notwendigen Aufgaben wahr zu nehmen, soweit diese nicht unter Abs. 2 fallen.“

4) Zu Artikel I § 3:

Es wird um Beibehaltung der derzeit geltenden - in § 71 ChemG 1996 normierten - Strafhöhen ersucht.



5) Zu Artikel II § 17:

Wie bereits zu Z 2 des Entwurfs ausgeführt, unterliegen die im § 4 Abs. 1 Z 3 des Chemikaliengesetzes 1996 angeführten Tätigkeiten der Mineralrohstoffindustrie nicht diesem Bundesgesetz.

U. a. auf dem Mineralrohstoffgesetz unterliegende Aufbereitungen mineralischer Rohstoffe, bei denen chemische Verfahren angewendet werden (siehe hiezu § 2 Abs. 2 MinroG in Verbindung mit § 1 Z 3 leg. cit.), findet das Chemikaliengesetz 1996 jedoch Anwendung.

Dementsprechend sieht § 17 Abs. 8 des Chemikaliengesetzes 1996 in der geltenden Fassung auch eine Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit anstelle der Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung von Ausnahmen vor, soweit von einer Verordnung gemäß Abs. 1 bis 3 Betriebe betroffen sind, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz unterstehen.

Eine vergleichbare Zuständigkeit ist im § 17 des Chemikaliengesetzes in der Fassung des Entwurfs nicht vorgesehen, sodass diese Bestimmung entsprechend zu ändern wäre.

6) Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass dem Präsidium des Nationalrates eine Ablichtung der Resortstellungnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 01.12.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

